

Betriebssatzung für den Kur und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sowie § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Kommunalverfassung MV (KV M-V) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 17. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17.05.2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kur und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow“.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der KV M-V.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller mit einem Kur und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Tourismus, der Kultur und der Wirtschaft in der Gemeinde. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der KV M-V und der EigVO M-V alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben und erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Der Eigenbetrieb hat folgende Kernaufgaben:
 - Touristeninformation
 - Darß-Museum
 - Wasserrettung und Strandbewirtschaftung
 - Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes
 - Parkraumbewirtschaftung
 - Marketing und Kultur
 - Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien, die den touristischen und wirtschaftlichen Belangen von Eigenbetrieb und Gemeinde dienen.
- (3) Eine Gliederung in Bereiche erfolgt nicht. Die Kernaufgaben können in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung erweitert oder verändert werden.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 700.000 EURO (in Worten: Siebenhunderttausend EURO).

§ 4

Betriebsleitung

Die Gemeindevertretung bestellt die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses; gleiches gilt für die Abberufung. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, welcher die Bezeichnung "Kurdirektor" führt

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung -hier der Kurdirektor- leitet den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Kurdirektor hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Dem Kurdirektor obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung sowie Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister auf ihn übertragen haben.
- (3) Daneben obliegt dem Kurdirektor die innere Organisation des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Gliederung in Bereiche.
- (4) Der Kurdirektor ist verantwortlich für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresschlusses sowie für das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung.
- (5) Der Kurdirektor ist im Rahmen der Betriebsführung weiterhin verantwortlich für die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gem. geltender Satzungen der Gemeinde, den ~~der~~ Abschluss von Grundstücksnutzungsverträgen, Dienstleistungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungsverträgen; die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen) sowie die Einleitung von Mahn- und Gerichtsverfahren.
- (6) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten und Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.
- (7) Der Kurdirektor wirkt bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit und führt diese im Auftrag des Bürgermeisters aus. Er nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und auf Verlangen der Gemeindevertretung teil.
- (8) Der Kurdirektor entscheidet im Rahmen der ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Geschäftsführung und im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall bis 15.000 EURO, bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 5.000 EURO und einer Vertragsdauer von bis zu zwei Jahren; bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Monatsbetrag von 400 EURO, jedoch bis max. 5.000 €.

§ 6

Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse vertritt der Kurdirektor die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes
- (2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie von dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (3) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (4) Der in Abs. 3 und 4 formulierten Formvorschriften bedarf es in folgenden Angelegenheiten nicht; der Kurdirektor ist insoweit im Außenverhältnis alleinentscheidungsbefugt:
 1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 400 EURO und der Jahresbetrag 5.000 EURO und die Vertragsdauer zwei Jahre nicht übersteigt
 2. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EURO bei einmaligen Leistungen und bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO und einem Monatsbetrag von 400 EURO bei wiederkehrenden Leistungen, jedoch bis max. 5.000 €.
 3. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 EURO nicht übersteigen sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 500 EURO nicht übersteigen.
- (5) In Fällen des Absatzes (5) werden Verpflichtungserklärungen von dem Kurdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt. Im Falle seiner Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung der Bürgermeister.
- (6) Dienstvorgesetzter des Kurdirektors und aller Mitarbeiter des Kurbetriebes ist der Bürgermeister.
- (7) Der Kurdirektor ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Eine solche Beauftragung ist schriftlich zu erteilen und bedarf der Bestätigung durch den Betriebsausschuss.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Gemäß den in § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow getroffenen Regelungen wird auf der Grundlage von § 36 KV M-V ein Betriebsausschuss für den Kurbetrieb gebildet.
- (2) Der Kurdirektor ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der Kurdirektor hat den Ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(3) Soweit nicht der Kurdirektor entscheidungsbefugt ist, entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. die Auftragsvergabe von Einzelvorhaben, die Bestandteil des von der Gemeindevertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes sind, die bezüglich Gestaltung, Umfang sowie der Ausführungsplanung durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen wurden und für die eine Ausschreibung entsprechend dem aktuellen Wertgrenzen-Erlass erfolgt ist, bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro
2. die Genehmigung von Einzelvorhaben, sofern das Vorhaben nicht in dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 12.500,00 Euro nicht übersteigt
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro
4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 3.000,00 Euro und der Jahresbetrag 36.000,00 Euro und die Vertragsdauer fünf Jahre nicht übersteigt
6. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
7. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen entsprechend den in der Stundungssatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow dem Hauptausschuss zugewiesenen Größen; dies gilt auch für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen.

(1) Der von dem Kurdirektor erstellte Entwurf des Wirtschaftsplanes wird dem Betriebsausschuss zur vorbereitenden Stellungnahme vorgelegt und dort beraten. Der Betriebsausschuss leitet anschließend den beratenen Entwurf der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zu.

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV MV oder gemäß § 5 EigVO M-V oder anderen kommunalrechtlichen Vorschriften allein zuständig ist und die nicht übertragen werden können sowie über alle Angelegenheiten, die über die in dieser Satzung geregelte Zuständigkeit des Betriebsausschusses hinausgehen.

§ 9

Personalwirtschaft

(1) Der Kurdirektor erstellt eine Stellenübersicht gemäß der EigVO M-V. Der mit dem Wirtschaftsplan

bestätigte Stellenplan des Eigenbetriebes ist Grundlage für die Personalbesetzung und -vergütung.

- (2) Der Kurdirektor entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend, höchstens auf 6 Monate, beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle anderen Entscheidungen über die Einstellungen sowie die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen obliegt dem Betriebsausschuss auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung bestätigten Stellenplanes im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Der Kurdirektor hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat der Kurdirektor den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss in der Regel halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten. Darüber hinaus ist halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung und Personalentwicklung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Kurdirektor hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Abs. 1 und 4 EigVO M-V i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind für jede Investition Ein- und Auszahlungen in einer Investitionsübersicht gesondert darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10. TEUR übersteigt.
- (4) Die aufgrund bereits in Anspruch genommener und neu veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen zu erwartenden Auszahlungen sind in einer Übersicht gesondert darzustellen.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 Abs. 1 EigVO M-V i.V.m. § 48 KV M-V folgende Regelungen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt

- a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 50.000 € übersteigt.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 50.000 € als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Salden in erheblichem Sinne nicht ausreichend, wenn sie mindestens 5 v. H. betragen.
 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von **2 v. H.** der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des Erfolgs- oder Finanzplanes erheblich.
 4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (Gesamtinvestitionsvolumen im Wirtschaftsplan) nicht übersteigen.
- (6) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und die Stellenübersicht die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.2014 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 06.06.2018

gez. Rene Roloff

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	25.06.2018	gez. Roloff

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de